

# Pachtvertrag für Dauercampingplätze

**Für alle Pächter des Campingplatzes, egal ob Dauercamper oder Tagesgäste, sowie allen andern Gästen gilt die Campingordnung.**

1. Grundlage eines jeden Pachtverhältnisses, so wie des Aufenthaltes auf dem Gelände sind alle gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Versorgungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Mecklenburg Vorpommern, des Kreises Mecklenburgische Seenplatte, so wie der zuständigen Gemeinde, allgemeine Sicherheitsbestimmungen, so wie diese Camping- und Pachtordnung. Sie sind insgesamt ein wesentlicher Bestandteil eines jeden Pachtverhältnisses.
2. Stellvertretend für den Verpächter übt der Platzwart das Hausrecht aus. Bei Verstoß dieser Pacht-/ Campingordnung vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass der Pächter jeden Gast jederzeit und ohne Frist vom Platz verwiesen werden kann, wenn er sich nicht an die Pacht-/ Campingordnung hält. Der Platzwart bzw. der Verpächter können einen sofortigen Platzverweis aussprechen. Danach ist der Platz unverzüglich zu beräumen. Alle Punkte der gesamten Pacht-/ Campingordnung sind gleichzeitig die allgemeinen Vertragsbedingungen aller Dauer-, so wie Kurzzeitpachtverhältnisse. Jeder Vertragspartner oder auch Gäste erkennt die Ordnung ohne Einschränkung an und unterwirft sich dem Hausrecht.  
Jede Zuwiderhandlung berechtigt nach einmaliger Abmahnung, welche auch mündlich erfolgen kann, zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Pachtverhältnisses. Campinggäste, welche keinen Jahrespachtvertrag besitzen, haben dann unverzüglich bis zum Ablauf des Kalendertages, an dem die Kündigung und der Platzverweis ausgesprochen wurde, den Campingplatz zu verlassen. Dauercamper haben nach einer außerordentlichen Kündigung ihren Platz bis zum Ablauf des laufenden Jahres zu räumen, es sei denn, ein weiterer Aufenthalt ist dem Verpächter nicht zuzumuten. Dann hat die Beräumung sofort stattzufinden. Im Voraus gezahlte Pachtgebühren oder Kosten werden nicht zurückerstattet.
3. Der Campingplatz hat jederzeit das Recht, Verträge mit Personen, gleich welcher Art, gleich aus welchem Grund, zu verweigern. Auch Gästen kann jederzeit das Betreten des Campingplatzes verweigert werden.
4. Das Betreten des Pachtgrundstückes nach vorheriger Ankündigung durch den Verpächter hat der Pächter zu üblichen Geschäftszeiten zu dulden.
5. Die Nutzung der Pachtsache ist nur für die im Pachtvertrag angegebenen Personen, so wie deren Haushaltsangehörige zugelassen. Jede andere Person hat sich ordnungsgemäß beim Platzwart anzumelden und hat sich die Nutzung genehmigen zu lassen. Die Ausübung eines Gewerbes auf der Pachtfläche, so wie die Untermietung der Pachtsache ist nur mit Zustimmung des Vorstandes statthaft. Jeder Vertragspartner/ Gast erkennt die am Tag des Aushanges gültige Preisliste an.
6. Platzruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr morgens. In dieser Zeit ist das Befahren des Platzes nur erlaubt, wenn Gefahr im Verzug ist. Vermeiden Sie Ruhestörung jeglicher Art. Gleiches gilt für die Mittagspause in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.
7. Der Pächter ist für die Ordnung und Sauberkeit auf der Pachtfläche verantwortlich. Er hat auftretende Verunreinigungen in seiner eigenen Zuständigkeit unverzüglich zu beseitigen so wie das Mähen und Schneiden der Rasenfläche und Hecken auf seiner Pachtfläche. Der Rasen und die Hecken sollte sich dem allgemeinem Bild des Platzes an passen.

**8.** Kraftfahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Kraftfahrzeugabstellflächen abzustellen. Das Befahren der Liegenschaften mit Fahrzeugen aller Art hat im Schritttempo (5 km/h) zu erfolgen. Fußgänger haben immer überall "Vorfahrt"! Während der Ruhezeiten ist es grundsätzlich untersagt auf dem Campingplatz Kraftfahrzeuge zu bewegen. Besucher haben ihr Kraftfahrzeug auf dem Parkplatz außerhalb des Campingplatzes abzustellen.

**9.** Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und festgestellte Schäden sind unverzüglich beim Platzwart anzuzeigen.

**10.** Jegliche Baumaßnahmen auf dem Pachtgrundstück, gleich welcher Art, sind grundsätzlich untersagt. Das betrifft auch das Verlegen von Leitungen, egal ob für Strom, Wasser, etc. Ausnahmen sind vom Verpächter bzw. von der zusätzlichen Baubehörde zu genehmigen.

**11.** Die Grenzen eines Pachtgrundstückes, egal ob Grenzbepflanzung oder Zäune, dürfen max. eine Höhe von 100 cm haben. Bei Zäunen sind nur Naturmaterialien wie z. Bsp. Holz zugelassen.

Abgrenzungen jeglicher Art müssen vom Verpächter genehmigt werden. Dieser ist jedoch spätestens beim Verlassen des Platzes bzw. bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zu entfernen.

**12.** Der Verkauf eines Wohnwagens bzw. einer Campingeinrichtung ist grundsätzlich nicht mit der Weitergabe des Pachtvertrages bzw. des Pachtgrundstückes verbunden.

**13.** Der Standplatz wird durch den Platzwart angewiesen. Von einem einmal angewiesenen Platz lässt sich kein Anspruch auf diesen bei weiteren Aufenthalten ableiten. Ein selbständiger Standplatzwechsel ist nicht gestattet. Der Standplatz wird in dem Zustand übernommen, in dem er sich befindet. Der **Verpächter** übernimmt keine Gewähr über eine bestimmte Eigenschaft oder Nutzungsmöglichkeit des zugewiesenen Stellplatzes, der Gemeinschafts- oder Versorgungseinrichtung. Er haftet nicht für Schäden und Gefahren, die sich dem Gast aus der Campingplatznutzung ergeben, gleichfalls nicht für Unfälle, Verletzungen oder sonstige Schädigungen für Körper und Gesundheit, auch nicht für Schäden durch den Bewuchs. Bei starkem Frost sind die Sanitäreinrichtungen geschlossen.

**14.** Der Verpächter. haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Pächter, so wie der Gäste, gleich aus welchem Grund.

**16.** Tierhalter sind aufgefordert, Belästigungen der Allgemeinheit und Platzverschmutzungen, egal ob klein oder groß, zu verhindern. Hundehalter haben den Kot ihrer Tiere ordnungsgemäß aufzunehmen und entsprechend zu entsorgen. Hunde, egal wie groß, sind ständig angeleint zu führen.

**17.** Der Vertragspartner oder die Gäste haften für alle Schäden am Campingplatz, den Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtungen oder auch an Privatbesitz bzw. an Personen, die der Vertragspartner oder Gäste selbst, oder diejenigen Personen, für deren Verhalten sie ein zustehen haben, schuldhaft verursacht haben. Das gleiche gilt für Schäden wegen Verletzung der Obhutspflicht.

**18.** Personen, für deren Verhalten Vertragspartner oder der Gast ein zustehen hat, sind solche, die sich mit seinem Einverständnis auf dem Campingplatz aufhalten und solche, die sich dort unbefugt aufhalten, falls der Vertragspartner oder Gast diesen Personen den Zutritt ermöglicht hat.

**19.** Abfälle und Abwässer sind nur in die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen. Die Chemietoiletten sind, in Sonderentsorgungseinrichtung, zu entleeren. Die Entsorgung von Sonder- und Sperrmüll ist grundsätzlich untersagt.

**20.** Das Baden im angrenzenden Brohmer Stausee und Vorbecken geschieht auf eigene Gefahr. Wir weisen darauf hin, dass der Campingplatz nur über unbewachte Badestrände verfügt.

**21.** Jegliche Eingriffe in die Natur sind untersagt. Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen, so wie Gegenstände, welche vom Verpächter zur Verfügung gestellt werden, geschieht auf eigene Gefahr.

**22.** Gefahrensituationen wie z. Bsp. abgeknickte Äste etc. sind dem Platzwart unverzüglich anzuzeigen.

**23.** Offenes Feuer wird auf Antrag gestattet. Gegrillt werden darf bis zur Waldbrandwarnstufe zwei. Beachten Sie die Aushänge an der Rezeption!!!

**24.** Mit Beendigung der vereinbarten Nutzungsdauer, so wie nach fristloser Beendigung, durch Kündigung auf Grund eines Verstoßes gegen diese Ordnung, ist der Standplatz sofort sauber, frei von Gegenständen jeglicher Art und eingeebnet zu übergeben. Bei Verstößen gegen diesen Punkt ist der Betreiber dieses Campingplatzes berechtigt, den Stellplatz sofort auf Kosten des Pächters beräumen zu lassen.

**25.** Alle Nutzer des Platzes haben täglich die Informationen am Aushang gegenüber der Rezeption zur Kenntnis zu nehmen.

**26.** Die Jahrespacht beträgt zurzeit 1000,-€ und sie beginnt am 01.01. eines Jahres und endet zum 31.12. des Jahres. Die Pacht ist bis zum 3. Werktag des letzten Monats des alten Pachtjahres, für das neue Pachtjahr zu entrichten. Der Pachtzins kann nach vorheriger Ankündigung zum darauf folgenden Jahr geändert werden.

**27.** Dreiviertel-, Halbjahres-, oder Vierteljahrespachtverträge werden sinngemäß wie §26 behandelt.

**28.** Eine Kündigung des Pachtverhältnisses hat mindestens drei Monate vor Ablauf der Pachtzeit zu erfolgen.

**29.** Umlage der Betriebskosten wie Wasser, Abwasser, Strom, Müll, Versicherungen, usw. werden separat nach Verbrauch und Aufwand mit den Pächtern, einmal im Jahr oder nach Bedarf abgerechnet.

**30.** Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig.

**31.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Gesamtvertrages. Vielmehr ist die entstehende Regelungslücke durch die gesetzlichen Vorschriften oder im Wege der Auslegung, welche den in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Interessen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt oder die erkannte Lücke in diesem Sinne am ehesten ausfüllt, zu schließen.

Datum; Cosa,

Verpächter

1Pächter

2Pächter